

Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V.



Rollhockey

**Sportordnung 2005
(einschl. Änderungen 2006)**

Teil A - Allgemeine Grundsätze**Allgemeines****§ 1**

Zweck der Sportordnung ist ausschließlich, den überregionalen Spielverkehr im Rollhockey zu regeln sowie Grundsätze festzuhalten, die für alle dem DRIV über die Landesfachverbände angeschlossenen Vereine verbindlich sind.

§ 2

Die Sport- und Rechtsordnung der Landesfachverbände werden von dieser Sportordnung nur insoweit berührt, als das überregionale Interesse des DRIV und damit das nationale und internationale Ansehen des Spitzenverbandes Vorrang hat.

§ 3

(1) Alle Rollhockey-Spiele werden nach den vom DRIV anerkannten Spielregeln des CIRH (FIRS) durchgeführt. Sie sind national und international nur möglich gegen Mannschaften, deren Spitzenverband der FIRS und der CERS angeschlossen ist. Abweichungen hiervon kann nur der Spielausschuss zulassen.

(2) Jegliche Form von Doping ist untersagt. Verstöße ziehen Sperren, Ausschlüsse und Geldstrafen für Spieler, Trainer und Offizielle nach sich. Dopingkontrollen können jederzeit beim Training und bei Wettkämpfen angeordnet werden. Näheres regelt die Antidopingordnung des DRIV.

Werbung**§ 4**

Werbung oder sogenannte Werbung am Mann ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall vorher vom Präsidium des DRIV genehmigt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Genehmigung besteht nicht. Sie soll nicht erteilt werden, wenn ihr sportliche Gesichtspunkte entgegenstehen.

Die Genehmigung ist außerdem von der Zahlung einer Gebühr an den DRIV abhängig.

Spielausschuss**§ 5**

- (1) Die Sportkommission Rollhockey des DRIV wählt die Mitglieder des Spielausschusses. Der Vorsitzende der Sportkommission Rollhockey ist gleichzeitig der Vorsitzende des Spielausschusses.
- (2) Die Stimmberechtigung in der Sportkommission Rollhockey richtet sich nach den Vorschriften der DRIV-Satzung.
- (3) Der Spielausschuss ist u.a. verantwortlich für nationale und internationale Aufgaben, die Aufstellung der Leistungskader und Nationalmannschaften sowie für die Organisation und Durchführung von Meisterschaften und Lehrgängen. Gleichzeitig ist er Beschwerdeinstanz bei Rechtsfällen.

§ 6

- (1) Der Spielausschuss besteht aus:
 - a) Vorsitzender der Sportkommission Rollhockey
 - b) Stellvertretender Vorsitzender der Sportkommission Rollhockey
 - c) Schiedsrichter-Obmann für Rollhockey
 - d) Jugendfachwart/in für Rollhockey
 - e) Fachwart/in für Damenrollhockey
 - f) Stellvertreter zu c), d) und e) bei Bedarf
- (2) Der Vorsitzende kann bei Bedarf in Sachfragen den Lehramtswart für Rollhockey und den Spielleiter der Rollhockey-Bundesliga hinzuziehen.
- (3) Der Schiedsrichter-Obmann für Rollhockey ist für das Schiedsrichterwesen im Bereich des DRIV zuständig. Einzelheiten regelt u. a. eine Rollhockey-Schiedsrichterordnung.

Spielerlaubnis**§ 7**

Spielberechtigt ist, wer einen vom zuständigen Landesfachverband ausgefertigten Spielerpass besitzt, in dem die Spielerlaubnis vermerkt sein muss. Der Pass darf nur auf dem von der Geschäftsstelle des DRIV ausgegebenen Vordruck ausgefertigt sein.

§ 8

(1) Die Alterseinteilung in den Nachwuchsklassen lautet:

D-Jugend:	bis 7 Jahre
C-Jugend:	bis 10 Jahre
B-Jugend	bis 13 Jahre
A-Jugend :	von 12 bis 16 Jahre
Junioren:	von 14 bis 19 Jahre

Stichtag der Altersbegrenzung ist der 31. Dezember.

(2) Einer Seniorenmannschaft können 16-Jährige mit Ausnahmegenehmigung des zuständigen Landesfachwartes angehören, wenn ein Sportarzt und der gesetzliche Vertreter schriftlich zugestimmt haben.

(3) Unter Beachtung der FIRS- und CERS-Bestimmungen dürfen in einer Mannschaft pro Spiel höchstens zwei ausländische Spieler mitwirken. Diese Bestimmung hat nur Gültigkeit für die Rollhockey-Bundesligen. Für Ausländer, die drei Jahre im DRIV spielberechtigt sind, entfällt diese Bestimmung (nicht im Europapokal).

(4) Der Spielerwechsel richtet sich nach den Vorschriften der einzelnen Landesfachverbände. Für die Rollhockey-Bundesliga ist im Teil B dieser Ordnung eine besondere Regelung getroffen worden.

(5) Bei Vereinswechsel eines Spielers von oder nach dem Ausland ist die Genehmigung durch den Vorsitzenden des Spielausschusses in den Spielerpass einzutragen. Zu beachten sind die CIRH-Regeln, Teil 2, Kapitel III, Artikel 22, 23 und 24.

(6) Gemäß CIRH-Regeln erhält ein ausländischer Spieler einen "internationalen Pass". Die Ausstellung bedingt die Genehmigung des Nationalverbandes und das Vorhandensein eines schriftlichen Vertrages.

Verbandsspielverkehr**§ 9**

Der Verbandsspielverkehr ist durch die Landesfachverbände so einzuteilen, dass die Termine für den Spielverkehr auf Bundesebene sichergestellt bleiben.

Internationaler Spielverkehr**§ 10**

Alle am internationalen Spielverkehr teilnehmenden Vereine haben dies unter Verwendung der vorhandenen Antragsvordrucke und unter Beachtung der Anmeldefristen und Gebührenzahlung an den DRIV dem Vorsitzenden der Sportkommission für Rollhockey mitzuteilen.

Schiedsrichter für internationale Spiele sind beim Schiedsrichter-Obmann des DRIV anzufordern.

§ 11

Spielberichte von internationalen Begegnungen im In- und Ausland sind unverzüglich über den zuständigen Landesfachwart an den Schiedsrichter-Obmann des DRIV zu senden.

Strafbestimmungen

§ 12

Verstöße gegen diese Sportordnung werden vom Spielausschuss geahndet. Alle Entscheidungen, die nicht in der Sportordnung, den Spielregeln und den FIRS-/CERS-Regeln festgelegt sind, trifft der Spielausschuss.

Berufungsinstanz für seine Entscheidungen ist laut DRIV-Rechtsordnung das Schiedsgericht. Die im Teil B und C dieser Sportordnung festgelegten Befugnisse der Spielleiter der Rollhockey-Bundesligen und der Bundesliga-Ausschüsse werden hierdurch nicht berührt. Die Befugnisse sind in Teil B und C dieser Sportordnung geregelt.

Teil B - Rollhockey-Bundesliga

Mit der Saison 1967 wurde für die dem DRIV über die Landesfachverbände angeschlossenen Vereine die Rollhockey-Bundesliga gebildet.

§ 13

- (1) Die Rollhockey-Bundesliga sollte aus mindestens zehn Vereinen bestehen.
- (2) Die Bundesligavereine regeln auf den Bundesligatagungen den Sportverkehr der Rollhockey-Bundesliga. Die Beschlüsse der Bundesligatagungen werden der Sportkommission Rollhockey des DRIV zur Bestätigung vorgelegt.

§ 14

- (1) Dem Spielleiter obliegt die Erledigung aller mit der Organisation und Planung der Bundesliga zusammenhängenden Fragen. Neben der Verwaltung und dem Schriftverkehr ist er für die Sichtvermerke in den Spielerpässen und Identitätskarten der Bundesliga-Spieler zuständig.

(1a) Der Spielleiter kann, nach Abstimmung mit dem DRIV-Spielausschuss (siehe §21 (6)), eine Spielgenehmigung für einen 1. Bundesligaverein versagen, wenn dessen Qualifikation für die anstehende Spielrunde nicht gewährleistet ist. (Bei Stimmengleichheit wird gemäß DRIV-Satzung § 9 (6) verfahren)

(2) Der Spielleiter und sein Stellvertreter werden alle 2 Jahre bei der Jahrestagung der Bundesligavereine gewählt.

(3) Vom Spielleiter wird die erstinstanzliche Rechtsprechung im Rahmen dieser Sportordnung auf schriftlichem Wege ohne Anhörung der Parteien aufgrund des Schiedsrichterberichtes vorgenommen.

(4) Berufungsinstanz ist der Bundesligaausschuss.

§ 15

(1) Jeder Spieler kann nach Abschluss der Bundesligameisterschaft (frühestens ab 1. August) bis zum 15. August den Verein wechseln. Die Abmeldung muss persönlich (Einschreiben) erfolgen. Bis zum 30. August muss der aufnehmende Verein seine Neuzugänge per Einschreiben der Spielleitung melden. Der Wechsel ausserhalb dieser Zeit ohne Freigabe des abgebenden Vereins bewirkt eine Sperre bis zum Ende der Meisterschaft. Die Spielberechtigung wird eingezogen, die Sperre im Pass vermerkt.

(2) Eine Spieler-Nachmeldung ist unter Einhaltung folgender Formalitäten möglich:

- a) für Spieler, für die bisher noch kein Spielerpass ausgestellt war, also für Neuanfänger: **keine Warte- bzw. Sperrfristen**;
- b) für Spieler mit einer Freigabe des abgebenden Vereins: **Wartefrist 40 Tage** ab Antragstellung.
Für Spieler ausländischer Vereine/Verbände ist § 8 (4) dieser Sportordnung zu beachten.

(3) Alle Meldevorgänge sind mit den erforderlichen Unterlagen an den Spielleiter zu richten; die zuständigen Landesfachwarte sind zu unterrichten. Erst nach Ablauf der Fristen bzw. Vorliegen der Identitätskarten und Spielerpässe ist der Einsatz der Spieler erlaubt. Für alle Meldebereiche sind besonders die §§ 8(2), 8(3) und 8(5) dieser Sportordnung zu beachten.

(4) Die Meldung von maximal 20 Spielern zum Bundesliga-Spielerkader beinhaltet gleichzeitig die Ausstellung einer Identitätskarte.

Spieltermine**§ 16**

Die Spieltermine der Bundesliga werden vom Spielleiter bei der jährlichen Bundesligatagung vorgelegt und den beteiligten Vereinen bekanntgegeben. Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn durch höhere Gewalt.

Sollten trotz allem Verlegungen unumgänglich sein, gelten folgende Vorschriften:

Der antragstellende Verein hat bei dem Spielleiter mindestens 20 Tage vor dem gewünschten Verlegungstermin nachstehende Unterlagen einzureichen

1. Einverständniserklärung des gegnerischen Vereins
2. Schriftliche Begründung der Verlegungsbegehrens
3. Einzahlungsnachweis für die Verlegungsgebühr
(siehe jährliche Ausschreibung)

Bei Nichteinhaltung der 20-tägigen Frist und der gestellten Bedingungen (aller drei) wird der Antrag grundsätzlich nicht bearbeitet und gilt als nicht gestellt.

Bei Nichtantritt einer Mannschaft zu einem Bundesliga-Meisterschaftsspiel, der nicht durch höhere Gewalt begründet ist, muss der nicht antretende Verein eine Strafgebühr in Höhe von €400.- an den DRIV zahlen. Bis zum Eingang der Strafgebühr (Zahlungsnachweis an den Spielleiter der Bundesliga) bleibt der schuldige Verein automatisch gesperrt.

Tritt ein Verein zweimal in ununterbrochener Reihenfolge zu einem Bundesliga-Meisterschaftsspiel nicht an oder zahlt er die Strafgebühr nicht - und zwar binnen einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung der Aufforderung -, wird die Mannschaft dieses Vereins mit sofortiger Wirkung aus der Bundesliga ausgeschlossen. Die bis dahin ausgetragenen Spiele werden annulliert. Die ausgeschlossene Mannschaft bleibt für die laufende Saison, auch für alle Freundschaftsspiele, gesperrt und muss in der folgenden Saison in die nächst niedrigere Spielklasse des zuständigen Landesverbandes eingegliedert werden. Alle weiteren Ersatzansprüche der benachteiligten Vereine bleiben von diesen Vorschriften unberührt.

Deutscher Rollhockey-Meister**§ 17**

(1) Deutscher Rollhockey-Meister ist der Bestplatzierte der 1. Bundesliga nach Abschluss einer Saison.

(2) Den Spielmodus der Bundesliga und die Teilnahme der deutschen Vereine an den Europapokal-Wettbewerben regelt die Bundesligatagung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Sportordnung.

Auf- und Abstieg**§ 18**

(1) Nach Abschluss der Spielrunde bestreiten die Aufsteiger der 2. Bundesligen (Nordwest und Süd) ein Relegationsturnier auf neutralem Platz mit den Absteigern aus der ersten Bun-

desliga. Die beiden Erstplatzierten aus diesem Turnier steigen in die erste Bundesliga auf. Das Relegationsturnier findet Ende Juni statt.

(2) Der Spielausschuss der 1. Bundesliga bestimmt den Austragungsort des Relegationsturniers.

(3) In den Ausschreibungen der Bundesligen wird aufgenommen, dass bis zum 31.03. die Vereine melden müssen, ob sie am Relegationsturnier teilnehmen wollen. Die Teilnahme verpflichtet dann zum Aufstieg nach erfolgter sportlicher Qualifikation.

Schiedsrichter

§ 19

Die Schiedsrichtereinteilung erfolgt durch den Schiedsrichter-Obmann des DRIV. Das Original des Spielberichts ist vom Schiedsrichter unmittelbar und unverzüglich an den Spielleiter der Bundesliga zu senden. Der Schiedsrichter-Obmann des DRIV erhält eine Kopie.

Proteste

§ 20

(1) Proteste sind nach der gültigen Fassung von Artikel 81 der DRIV-Rollhockey-Spielregeln einzulegen. In Abänderung des letzten Absatzes dieses Artikels wird für die schriftliche Begründung eine Frist von 48 Stunden eingeräumt. Der Protest ist zu richten an den Spielleiter der Bundesliga. Die erstinstanzliche Entscheidung erfolgt im schriftlichen Verfahren binnen zwei Wochen durch die Bundesliga-Spielleitung.

Berufungsinstanz ist der Bundeligaausschuss.

(2) Proteste gegen administrative Entscheidungen der Bundesliga-Spielleitung sind beim Bundeligaausschuss einzulegen.

(3) In jedem der beiden Fälle ist gleichzeitig mit dem Protestschreiben die Einzahlung der Protestgebühr in Höhe von €75.- nachzuweisen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Protest als unzulässig zurückzuweisen.

Alle Zahlungen von Gebühren sind an den DRIV zu überweisen. Eventuelle Rückerstattungen ergeben sich aus § 23 der DRIV-Rechtsordnung.

Rechtsfälle

§ 21

(1) In allen Rechtsfällen ist für die Einhaltung von Fristen das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Bestrafungen für Vergehen im Rahmen des Bundesliga-Spielbetriebes erfolgen innerhalb zwei Wochen durch den Spielleiter. Gegen die Entscheidungen des Spielleiters ist Berufung beim Bundeligaausschuss zulässig.

(3) Der Bundeligaausschuss ist besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Bundeligaausschusses werden für ein Jahr auf der jährlichen Bundeliga-tagung gewählt. Auf dieser Tagung sind ferner zwei stellvertretende Beisitzer zu wählen, die als Ersatzmitglieder für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung eines planmäßigen Mitgliedes des Bundeligaausschusses einzutreten haben. Die fünf gewählten Bundeliga-Ausschussmitglieder, die alle verschiedenen Bundeliga-vereinen angehören sollten, wählen alsdann aus ihren Reihen den Vorsitzenden. Ein Mitglied des Bundeligaausschusses darf bei Entscheidungen in Verfahren, an denen sein Mitgliedsverein beteiligt ist, nicht mitwirken.

(4) Die Berufung ist binnen einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung des Spielleiters beim Vorsitzenden des Bundeligaausschusses einzulegen. Die Einlegung der Berufung hat per "Einschreiben mit Rückschein" zu erfolgen. Dem Berufungsschreiben ist der Nachweis über die Einzahlung einer Gebühr von €150.- an den DRIV beizufügen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, weist der Vorsitzende allein die Berufung als unzulässig zurück.

(5) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Über die Berufung wird in einer mündlichen Verhandlung, zu der die Vertreter der Vereine oder der beteiligten Organe zu laden sind, durch Urteil entschieden. Zu der Verhandlung können Zeugen gestellt oder sonstige Beweismittel vorgelegt werden. Die Entscheidung ist an dem Verhandlungstermin zu verkünden und vom Vorsitzenden zu begründen. Eine schriftliche Begründung des Urteils ist allen Beteiligten innerhalb von dreißig Tagen vorzulegen. Der Verhandlungstermin soll innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der schriftlichen Berufung stattfinden.

(6) Gegen das Urteil des Bundeligaausschusses kann Beschwerde beim DRIV-Spielausschuss erhoben werden. Er entscheidet in folgender Besetzung:

- a) Vorsitzender der Sportkommission Rollhockey
- b) Stellvertretender Vorsitzender der Sportkommission Rollhockey
- c) Schiedsrichter-Obmann für Rollhockey
- d) Jugendfachwart/in für Rollhockey
- e) Fachwart/in für Damenrollhockey

Ersatzmitglieder des Spielausschusses als Beschwerdeinstanz (bei Verhinderung oder Befangenheit der planmäßigen Mitglieder) sind die Stellvertreter zu c), d) und e).

Die Beschwerdegebühr beträgt €250.-, zahlbar an den DRIV. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet nach zehn Tagen. Sie beginnt mit der Verkündung des Urteils des Bundeligaausschusses. Für die Berechnung der Frist und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde bei dem Vorsitzenden des Spielausschusses zu erheben ist.

Automatische Strafen**§ 22**

- (1) Bei einem Platzverweis für den Rest der Spielzeit beginnt mit der Hinausstellung des Spielers die Sperrzeit für die Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.
- (2) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, zu dem Spielbericht einen Sonderbericht mit der genauen Begründung für den Platzverweis für den Rest der Spielzeit zu verfassen und dem Spielleiter unverzüglich zu übersenden.
- (3) Bei einem Platzverweis für den Rest der Spielzeit ist der Spielleiter der Bundesliga befugt, folgende automatische Strafen auszusprechen:
 - a) Spielsperre für 1 Spieltag bei einer Folgekarte (gelb-rot, blau-rot)
 - b) Spielsperre für 2 Spieltage - wegen besonders rohem Spiel
 - c) Spielsperre für 2 Spieltage - wegen Schiedsrichterbeleidigung
- (4) Bei einem Platzverweis für den Rest der Spielzeit wegen Tätlichkeit muß der Bundesausschuss die Angelegenheit in erster Instanz behandeln und beurteilen. In diesem Fall hat der Spielleiter alle erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Bundesausschusses sofort zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für alle in die Zeit der Sperre fallenden Freundschaftsspiele ist der bestrafte Spieler ebenfalls gesperrt. Für internationale Spiele kann der Vorsitzende des Spelausschusses auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die aufgeführten Strafen gelten automatisch, eine aufschiebende Wirkung ist ausgeschlossen. Der Spielerpass und die Identitätskarte sind dem Spielleiter zu übersenden und werden von dort nach Ablauf der Sperre zurückgegeben. Eine am Ende der Saison nicht abgelaufene Sperre wird nur auf Meisterschaftsspiele der neuen Saison übertragen.

§ 23

- (1) Bei Spielabbruch verliert die schuldige Mannschaft grundsätzlich beide Punkte.
- (2) Bei nichtangetretenen oder abgebrochenen Spielen wird für die schuldige Mannschaft das Spiel mit 0:2 Punkten und 0:10 Toren als verloren gewertet.
- (3) Bei unverschuldetem Spielabbruch setzt der Spielleiter einen neuen Termin an.

Haftung und Kosten**§ 24**

Für die im Rahmen des Bundesliga-Spielbetriebes eventuell entstehenden Unfälle oder Sachschäden können keine Entschädigungsansprüche an den DRIV gestellt werden.

Sonstige Schadensersatzansprüche gegenüber den beteiligten Vereinen regeln sich nach dem bürgerlichen Recht.

Die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung trägt die jeweilige Gastmannschaft selbst.

Presse

§ 25

Der Platzverein ist verpflichtet, unmittelbar nach Spielende die Pressestelle vom Spielverlauf und dem Spielergebnis zu unterrichten.

Siegerehrung

§ 26

Die Siegerehrung findet nach dem letzten Spiel durch den Präsidenten des DRIV oder seiner Vertreter statt.

Teil C - 2. Rollhockey-Bundesliga

§ 27

(1) Die 2. Rollhockey-Bundesliga wird in 2 Gruppen eingeteilt:

- a) 2. Bundesliga - SÜD
- b) 2. Bundesliga - NORD/WEST

(2) Den 2. Rollhockey-Bundesligen sollten je 8 Vereine angehören.

(3) Die teilnehmenden Vereine und Landesverbände regeln den Sportverkehr. Beschlüsse werden der Sportkommission für Rollhockey des DRIV zur Bestätigung vorgelegt.

Spielleitung

§ 28

(1) Je ein Spielleiter wird auf den jährlich stattfindenden Tagungen der 2. Bundesligen von den beteiligten Vereinen/Landesverbänden gewählt (Auf- und Absteiger haben Stimmrecht).

(2) Die Spielleiter verwalten und organisieren den Spielbetrieb der 2. Bundesligen.

(3) Die Spielleiter üben die erstinstanzliche Rechtsprechung aus. Sie fällen ihre Entscheidungen aufgrund des Schiedsrichterberichtes.

(4) Berufungsinstanz ist der jeweilige 2. Bundesligaausschuss.

Spielberechtigung

§ 29

Die Spieler müssen im Besitz eines gültigen Spielerpasses ihres Landesverbandes sein.

Ausschreibungen

§ 30

- (1) Vor Beginn der Spielrunden regeln Ausschreibungen u. a. das Meldeverfahren.
- (2) Meldegebühren und Schiedsrichterkosten sind festzulegen.
- (3) Spieltermine werden von den Spielleitern festgelegt. Einvernehmen mit den Vereinen sollte angestrebt werden.

Auf- und Abstieg

§ 31

- (1) Der Aufstieg wird in § 18 geregelt. An der Relegation dürfen keine Zweitmannschaften von Bundesligisten teilnehmen.
- (2) Der Abstieg aus den 2. Bundesligen muss aus den Ausschreibungen zu ersehen sein.

Schiedsrichter

§ 32

Für die Einteilung der Schiedsrichter ist der Schiedsrichterobmann des DRIV zuständig. Er kann je einen Beauftragten für die 2. Bundesligen benennen.

Proteste und Rechtsfälle

§ 33

siehe: Sportordnung für Rollhockey - Teil B - Bundesliga - §§ 20 und 21 ("Bundesliga-Spielleitung" wird durch "Spielleitung der 2. Bundesligen" und "Bundesligaausschuss" durch "2. Bundesligaausschuss" ersetzt)

Automatische Strafen**§ 34**

siehe: Sportordnung für Rollhockey - Teil B - Bundesliga - § 22

Spielabbruch**§ 35**

siehe: Sportordnung für Rollhockey - Teil B - Bundesliga - § 23

Haftung und Kosten**§ 36**

siehe: Sportordnung für Rollhockey - Teil B - Bundesliga - § 24

Presse**§ 37**

Ergebnisübermittlung und Pressedienst werden in den Ausschreibungen festgelegt.

§ 38

Die ursprüngliche Sportordnung, Teil B, fand erstmals Anwendung in der Bundesliga-Saison 1967. Die Fassung 1985 fand erstmals Anwendung in der Bundesliga-Saison 1986/87. Teil C der Sportordnung fand erstmals Anwendung in der Bundesliga-Saison 1989.

Dortmund, den 2. März 1985

gez. Harro Strucksberg
Vorsitzender der Sportkommission Rollhockey

Die Fassung 1985 dieser Sportordnung wurde am 3. März 1985 von der Hauptversammlung des DRB in Dortmund mehrheitlich genehmigt.

gez. Eberhard Otte
Stellvertr. Vorsitzender der Sportkommission Rollhockey

Geändert: Celle, den 28. Februar 1987

Zustimmung DRB-Tag: Celle, den 1. März 1987
Veröffentlichung "Rollsport": April- und Mai-Ausgabe 1987

Geändert: Rüdesheim am Rhein, den 5. März 1988
Zustimmung DRB-Tag: Rüdesheim am Rhein, den 6. März 1988
Veröffentlichung "Rollsport": Juni-Ausgabe 1988

Geändert: Berlin, den 9. März 1991
Zustimmung DRB-Tag: Berlin, den 9. März 1991
Veröffentlichung "Rollsport": März-, Juni- und Juli-Ausgabe 1991

Geändert: Stade, den 7. März 1992
Zustimmung DRB-Tag: Stade, den 7. März 1992

Geändert: Brühl, den 13. März 1993
Zustimmung DRB-Tag: Brühl, den 13. März 1993
Veröffentlichung "Rollsport": Mai- und Juni-Ausgabe 1993

Geändert: Hamburg, den 19. März 1994
Zustimmung DRB-Bundestag am 19. März 1994

Geändert: Konstanz, den 11. März 1995
Zustimmung DRB-Bundestag am 11. März 1995

Geändert: Potsdam, den 8. März 1997
Zustimmung DRB-Bundestag am 8. März 1997

Geändert: Wuppertal, den 6. März 2004

Geändert: Wuppertal, den 12. März 2005

Geändert: Darmstadt, 18. März 2006
Zustimmung SK am 18. März 2006
Veröffentlichung: Internet www.rollhockey-online.de im März 2006